



Informationen zum Auslandsaufenthalt

Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schule über einen Auslandsaufenthalt. Während dieses Aufenthalts besteht Schulpflicht, das heißt, es muss ein Platz an einer Schule im Ausland zur Verfügung stehen.

Bei der Beantragung der Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt sind unterschiedliche Fälle zu betrachten:

„Üblicher“ Fall:

- Beantragung eines Auslandsjahres mit Erreichen der Qualifikation und Anmeldung in der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule Rodenkirchen:
in der Regel in der Einführungsphase

Begründete Einzelfälle:

- Beantragung eines Auslandsjahres im Laufe der Sekundarstufe I, Jahrgänge 8 bis 10

Bitte beachten Sie den folgenden Ablauf der Beantragung:

- Formlosen Antrag mit Interessenbekundung frühzeitig bei Tutor*innen und Abteilungsleiterin Frau Lehmann einreichen, mit der Angabe über die gewünschte Dauer des Auslandsaufenthalts – im Regelfall, s. o., also vor der ZK des 1. Halbjahres der 10. Klasse
- bei Bedarf Beratung
- notwendiges Votum der Zeugniskonferenz
- **Die schriftliche Beurlaubung erfolgt im Regelfall nach der Zeugniskonferenz des 2. Halbjahres der 10. Klasse, d. h. im Sommer, am Ende des Schuljahres 10!**
 - > **nach Vorlage des Beurlaubungsantrags (Vordruck Homepage) an Frau Gaden, über Tutor*innen und Abteilungsleiterin**
 - > **Weitere benötigte Unterlagen:**
 - **Bestätigung der Austauschorganisation mit der**
 - **Bestätigung der Aufnahme an der Auslandsschule, mit genauen Aufenthaltsdaten**

Je nach Zeitpunkt und Aufenthaltsdauer ergeben sich unterschiedliche Konsequenzen:

Bei Bewerbung für ein ganzes Schuljahr:

- in der Regel Wiederholung der betreffenden Jahrgangsstufe
- in seltenen Fällen Überspringen der Jahrgangsstufe (9 oder 11) möglich (Zeugniskonferenzbeschluss bei überdurchschnittlich gutem Notenbild), jedoch nicht empfehlenswert!
- Überspringen der 10. Jahrgangsstufe – oder des 2. Halbjahres der Klasse 10 – **nicht** möglich: Verpflichtung zur Teilnahme an den zentralen Prüfungen 10

Bei Bewerbung für ein Halbjahr:

- erstes Halbjahr in der Regel unproblematisch (Jahrgang 10: nur in begründeten Ausnahmefällen, s.o.)
- zweites Halbjahr: aufgrund der Versetzungsbedingungen Wiederholung der Jahrgangsstufe notwendig, s.o.

Weitere Informationen enthält das „Merkblatt zum Auslandsaufenthalt“ unter **www.schulministerium.de**.